

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

„Tatort“-Fadenkreuz: Markenrechtlicher Schutz anerkannt

Im Titelschutz Anzeiger der vergangenen Woche haben wir über ein Urteil des **OLG Koblenz** unter der Headline „Tatort-Fadenkreuz nicht geschützt“ berichtet. Es ging um eine Unterlassungsklage der ARD gegen einen Hörbuchverlag, der auf dem Cover seiner Hörbücher ein Fadenkreuz mit dem Zusatz „Krimi Hörbuch“ verwendete.

Hier ist eine Richtigstellung von Nöten. Der **Südwestrundfunk (SWR)** ist in diesem Fall die klagende ARD-Anstalt. Das SWR-Justitiariat wies uns zurecht daraufhin, dass in diesem Urteil (**AZ: 6 U 958/08**) der markenrechtliche Schutz des „Tatort“-Fadenkreuzes - sowohl der eingetragenen deutschen Marke als Wort/Bild-Zeichen als auch in Alleinstellung als nicht eingetragene Marke kraft Verkehrsgeltung - ausdrücklich anerkannt wurde.

Grund für die Abweisung des SWR-Antrags im Eilverfahren, war die, nach Ansicht der Richter, fehlende Verwechslungsgefahr mit dem angegriffenen Hörbuch-Logo. So heißt es in dem Urteil: „Die markenmäßige Benutzung des

Fadenkreuzes durch die Verfügungsbeklagte zu 1. verletzt etwaige Markenrechte der Verfügungsklägerin an dem von ihr verwendeten Zeichen eines Fadenkreuzes in Alleinstellung jedoch auch dann nicht, wenn man diesem - wie vorstehend unterstellt - grundsätzlich auch für die Verwendung bei Krimi-Hörbüchern Markenschutz kraft Verkehrsgeltung zubilligt. Hierzu bedürfte es wegen der allenfalls stark abgeschwächten Kennzeichnungskraft des Zeichens der Verfügungsklägerin einer deutlich ausgeprägten Zeichenähnlichkeit, an der es vorliegend fehlt... Ob Verwechslungsgefahr besteht, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles umfassend zu beurteilen (Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl. 2003, § 14 Rn. 267 m. w. N.), für das vorliegende Eilverfahren lediglich mit der Maßgabe der in dieser Verfahrensart nur beschränkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten.“

Das Ergebnis einer Verkehrsbefragung konnte, wie uns der SWR mitteilte, in dem Eilverfahren vor dem OLG Koblenz nicht mehr berücksichtigt werden. Hier ordneten 70% der Befragten

das angegriffene Logo des Hörbuchverlags dem Tatort oder der ARD zu. Dieses Gutachten hat der SWR nun in das Hauptsacheverfahren vor dem **Oberlandesgericht Hamburg** eingebracht. Auf Betreiben des gegnerischen Verlages wurde das Verfahren von Koblenz nach

Hamburg gezogen. Ob auch das OLG Hamburg eine Verwechslungsgefahr verneint, bleibt abzuwarten.

In der Zwischenzeit hat die ARD im August 2008 eine Marke für das Fadenkreuz beim Europäischen Patentamt angemeldet. (al)

Party, Rätsel und Sangeskunst - 39 neue Titel für den Start in den Mai

Auch nach dem Tanz in den Mai geht die Party weiter. Die Chemnitzer **Patentanwälte Findeisen Hübner Neumann Seerig** feiern mit ihren Mandanten die „Entweder Oder Party“ und die Mandanten der **Rechtsanwälte Heinrich & Partner**, Frankfurt arbeiten an ihrer „STREET PERFORMANCE“. In der Hamburger **Anwaltskanzlei Schultz-Süchting** ist sogar ein LOO-PIN‘ drin. Der Münchner **Thomas Dobmeier** erläutert die „Gesangsmethode SIN-

GEN AUS DER MITTE“ und in Hamburg küren die Mandanten der Kanzlei **Lovells LLP** die neue „Miss Internet“. Unter dem Motto „Freu Dich!“ und „Schöne Pause“ verbinden die Mandanten der Münchner **Patentanwaltskanzlei df-mp** „Kochlust“, „Rätsellust“ und „Sport Tipps“. Für Sportberichterstattung machen sich auch die kreativen Köpfe der **KG Media Factory GmbH**, Ismaning stark. Hier heißt es „Face 2 Face - Der Sport Talk“. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
EU-Parlament: 70 Jahre Schutzfrist für Musiker	3
Neuer Geschäftsführer „Recht“ für Telefónica O ₂	3
Titelschutzanzeigen: 39 neue Titel geschützt	4-6
Impressum	6

Die 39 neuen Titel dieser Woche

A	K	RÄTSEL REICH
Artisan	KOCH ILLU	Rätsellust
	Kochlust	RockSoundRadio
B	L	S
Blossom	LOOPIN'	SAFETY & SECURITY INTERNA-
Bonusagent		TIONAL
D	M	Schatzkammer der Fotografie
Das Geheimnis der magnetischen	Macht und Magie der Elemente	- Das legendäre Bettmann Archiv
Glücksanziehung	- Die ungezähmte Kraft des Wassers	Schöne Pause
Das Geheimnis der magnetischen	- Die schöpferische Kraft des Wassers	SINGEN AUS DER MITTE
Glücks-Anziehung	- Unsere ruhelose Atmosphäre	Sport Tipp
Die Gesangsmethode	marktplatzsüd	STREET PERFORMANCE
	marktsüd	
E	marktsued	T
Entweder Oder	miss Internet	Titanic Das letzte Gericht
Entweder Oder Party		
F	O	
Face 2 Face	Ortho-Surg	
Face 2 Face - Der Sport Talk	Zeitung für Orthopädische Chirurgie	
Face to Face		
Freu Dich!	P	
	Proto-Typen	
G	R	
Grundwissen für jedermann	RÄTSEL DICH REICH	
	RÄTSEL ILLU -	
H	Die Mischung machts	
Hamburg erlesen		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.05.2009, Woche 20, Nr. 922
Anzeigenschluss: 08.05.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

19.05.2009, Woche 21, Nr. 923
Anzeigenschluss: 15.05.2009, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

EU-Parlament: 70 Jahre Schutzfrist für Musiker

Das **Europäische Parlament** hat einen Richtlinien-vorschlag der Europäischen Kommission zur Verlängerung der Schutzfristen für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller von 50 auf 95 Jahre teilweise abgelehnt. In seiner Sitzung vom 23. April 2009 entschieden sich die Abgeordneten dagegen mehrheitlich für eine Verlängerung der Schutzfrist auf 70 Jahre.

Ausübende Künstler, also Musiker oder Sänger, beginnen ihre Laufbahn relativ jung, so dass ihre Darbietungen bei der derzeitigen Schutzdauer von 50 Jahren für Aufzeichnungen von Darbietungen gegen Ende ihres Lebens häufig nicht mehr geschützt sind, heißt es in einer Mitteilung des EU-

Parlaments. Deshalb entstehe für einige ausübende Künstler am Ende ihres Lebens eine Einkommenslücke. Zudem könnten sie sich häufig nicht auf ihre Rechte stützen, um eine mögliche zweifelhafte Verwertung ihrer Darbietungen während ihres Lebens zu verhindern oder einzuschränken. Das Parlament sprach sich deshalb dafür aus, die Schutzdauer für die Aufzeichnung von Darbietungen und für Tonträger auf 70 Jahre zu verlängern. Der Vorschlag der Kommission, kleinere Plattenfirmen - deren Gesamteinnahmen zwei Millionen Euro im Jahr nicht überschreiten - davon zu befreien, 20 Prozent ihrer Einnahmen in einen Fonds einzuzahlen, wurde vom Parlament abgelehnt. Be-

richterstatter **Brian Crowley** (UEN, Irland) begründet dies mit dem Hinweis, dies würde nur dazu führen, dass größere Plattenfirmen Lizenzverträge mit kleineren Firmen unterzeichnen würden, um die Zahlung der Vergütungen zu umgehen. Übertragungs- oder Abtretungsverträge, die einem ausübenden Künstler einen Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen einräumen, könnten nach Ablauf von 50 Jahren, nachdem der Tonträger veröffentlicht wurde, geändert werden.

Das Parlament forderte die EU-Kommission nun zu einer weiteren Untersuchung auf. Sie soll feststellen, ob eine Verlängerung der Schutzdauer auch für ausübende Künstler und

Produzenten im audiovisuellen Sektor notwendig sei. Grundsätzlich solle der kreative Beitrag aller Künstler anerkannt werden und sich in der Richtlinie widerspiegeln, so die Begründung. Eine Folgenabschätzung für den audiovisuellen Sektor sei daher durchzuführen. (al)

Europäisches Parlament Bericht A6-0070/2009

Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (www.europarl.europa.eu)

Neuer Geschäftsführer „Recht“ für Telefónica O₂ Germany

Markus Haas (37) wurde zum 1. Mai in die Geschäftsführung der **Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG**, München berufen. Die Position des Geschäftsführers Corporate & Legal Affairs wurde neu geschaffen, um den Anforderungen einer starken Corporate Governance Rechnung zu tragen. Die Bereiche Recht, Regulierung und Interessenvertretung, Revision, Datenschutz sowie Compliance und Roaming Services berichten künftig an den neuen Geschäftsführer. „Die Bedeutung der Aufgabengebiete Regulierung, Recht

und Datenschutz für unser Geschäft nimmt zu,“ erklärt **Jaime Smith**, CEO Telefónica O₂ Germany, „Markus Haas besitzt langjährige Erfahrung in diesen Feldern und wird diese Aufgaben nun in der Geschäftsführung vertreten.“

Haas ist Volljurist und seit 1998 für das Unternehmen tätig. Seit 2002 ist er mit unterschiedlichen Führungsfunktionen in den Bereichen Recht



Markus Haas

und Regulierung betraut gewesen. Inhaltlich hat er Telefónica O₂ Germany unter anderem im politischen

Umfeld und bei Regulierungs- und Frequenzvergabeverfahren vertreten. Telefónica O₂ Germany bietet in Deutschland Post- und Prepaid-Mobilfunkprodukte sowie mobile Datendienste an. Darüber hinaus stellt der Kommunikationsanbieter auch DSL-Festnetztelefonie und Highspeed-Internet zur Verfügung. Das Unternehmen gehört zu Telefónica Europe und ist damit Teil des spanischen Telekommunikationskonzerns Telefónica S.A. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Artisan

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BackMedia Verlagsgesellschaft mbH,
Vierhausstraße 112, 44807 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

RockSoundRadio

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RockSoundRadio, Marco Cagiran,
Albertine-Assor-Straße 8c, 22457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

STREET PERFORMANCE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Heinrich & Partner,
Solmsstraße 2-22, 60486 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SAFETY & SECURITY INTERNATIONAL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mönch Verlagsgesellschaft mbH,
Heilsbachstraße 26, 53123 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Hamburg erlesen

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Jonas Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Blossom

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Heller & Partner,
Rechtsanwalt Béla von Raggamby,
Friedrichstraße 210, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ortho-Surg Zeitung für Orthopädische Chirurgie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, allen Printmedien, Internet, sonstigen Medien- und Druckerzeugnissen, Netzwerke, Hörfunk, Fernsehen, (Mobil-)Telefondienste, CD-ROM, Off- und Onlinedienste, allen übrigen elektronischen, audiovisuellen und digitalen Medien, Veranstaltungen.

**WORTREICH Gesellschaft für
individuelle Kommunikation mbH,
Kleine Gartenstraße 6, 65558 Holzheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

marktsued marktsüd marktplatzsued marktplatzsüd

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG,
Rudolf-Roth-Straße 18, 88299 Leutkirch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Titanic Das letzte Gericht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien und Werkarten.

**Junghans & Radau Rechtsanwälte,
Olivaer Platz 16, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Miss Internet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien und Veranstaltungen.

**Lovells LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bonusagent

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rudolf Walter und Christian Fleischmann,
c/o Deutscher Verband der Pressejournalisten AG,
Annette-Kolb-Straße 16, 85055 Ingolstadt/Do.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Gesangsmethode SINGEN AUS DER MITTE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Thomas Dobmeier,
Bismarckstraße 30, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

LOOPIN'

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Anwaltskanzlei Schultz-Süchting,
Ballindamm 9, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Face 2 Face Face to Face Face 2 Face - Der Sport Talk

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KG Media Factory GmbH,
Münchener Straße 101, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Entweder Oder Entweder Oder Party

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film und Fernsehen sowie Bild- und Tonträger, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Patentanwälte Findeisen Hübner Neumann Seerig,
Pornitzstraße 1, 09112 Chemnitz**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Grundwissen für jedermann Macht und Magie der Elemente - Die ungezähmte Kraft des Wassers - Die schöpferische Kraft des Wassers - Unsere ruhelose Atmosphäre

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schatzkammer der Fotografie Das legendäre Bettmann Archiv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Feymedia Verlagsgesellschaft mbH,
Kaiserswerther Straße 115, 40474 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Geheimnis der magnetischen Glücks-Anziehung Das Geheimnis der magnetischen Glücksanziehung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

RÄTSEL ILLU - Die Mischung macht's KOCH ILLU Freu Dich! Schöne Pause Rätsellust Kochlust Sport Tipp RÄTSEL REICH RÄTSEL DICH REICH

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Internet und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP, Softwareerzeugnisse aller Art, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

df-mp Patentanwälte,
Fünf Höfe, Theatinerstraße 16, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Proto-Typen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckschriften (Roman).

Gerrit Jöns-Anders,
Hohenzollernring 46, 22763 Hamburg

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen

verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiäre, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de